

Name der Kommune
Stadt Geilenkirchen, Der

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	235.693.283,42 €	234.498.830,86 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	6.746.550,69 €	7.426.760,37 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 242.439.834,11 €	= 241.925.591,23 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	2.844.300,57 €	4.554.249,61 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	68.506.761,55 €	67.020.303,87 €	
= < 50,00 % ?	= 4,15 %	= 6,80 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	4.298.582,25 €	4.769.807,51 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	235.693.283,42 €	234.498.830,86 €	
= < 50,00 % ?	= 1,82 %	= 2,03 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.